

Bescheinigung

Hiermit wird der/dem Auszubildenden Frau/Herrn _____
bescheinigt, dass ihr/ihm im _____ Ausbildungsjahr die unten aufgeführten betrieblichen
Fertigkeiten und Kenntnisse, nach §3, bezogen auf §4, Lfd. Nr. 10 und 11 der Verordnung vom 12.
Juli 2002 (zuletzt geändert durch „Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Berufsverordnung zum Bauzeichner/zur Bauzeichnerin“) über die Berufsausbildung zum
Bauzeichner/zur Bauzeichnerin explizit vermittelt worden sind.

(§ 4 Nr. 10) Mitwirken bei Bauprozessen und Durchführen von Bauarbeiten (10-12 Wochen bei regulärer Ausbildungszeit, bei Verkürzungen 7-8 Wochen)

Die nachfolgenden Fertigkeiten und Kenntnisse sind im Rahmen von prozesshaften Abläufen und
praktischen Baustellentätigkeiten zu vermitteln:

- | | |
|--|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> a) Baugruben und Gräben herstellen | Datum: _____ - _____ / ____ Tage |
| <input type="checkbox"/> b) Bewehrungen einbauen, Beton einbringen | Datum: _____ - _____ / ____ Tage |
| <input type="checkbox"/> c) Baukörper aus Steinen herstellen | Datum: _____ - _____ / ____ Tage |
| <input type="checkbox"/> d) Bauteile aus Holz oder Stahl herstellen und einbauen | Datum: _____ - _____ / ____ Tage |
| <input type="checkbox"/> e) Bauteile im Ausbau herstellen, Gräben und Baugruben
sichern, Rohrleitungen einbauen, Decken und Beläge
herstellen oder Pflanzungen anlegen | Datum: _____ - _____ / ____ Tage |

(§ 4 Nr. 11) Bestandsaufnahme und Vermessung (2-3 Wochen bei regulärer Ausbildungszeit, bei Verkürzungen 1,5-2 Wochen)

- | | |
|--|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> a) Vermessungsgeräte unterscheiden und handhaben | Datum: _____ - _____ / ____ Tage |
| <input type="checkbox"/> b) Methoden der Lagemessung auswählen und durchführen | Datum: _____ - _____ / ____ Tage |
| <input type="checkbox"/> c) Höhenmessungen mit untersch. Messgeräten durchführen | Datum: _____ - _____ / ____ Tage |
| <input type="checkbox"/> d) Messfehler feststellen und beheben | Datum: _____ - _____ / ____ Tage |
| <input type="checkbox"/> e) örtliche Gegebenheiten aufnehmen und darstellen | Datum: _____ - _____ / ____ Tage |
| <input type="checkbox"/> f) Messdaten in rechnergestützte Systeme übernehmen | Datum: _____ - _____ / ____ Tage |
| <input type="checkbox"/> g) Fotodokumentationen erstellen | Datum: _____ - _____ / ____ Tage |

**Eine Zulassung zur Abschlussprüfung kann nur nach vollständiger Durchführung der
Baustellenpraktika erfolgen, deren zeitliche Aufteilung der Betrieb festlegt. Bitte legen Sie
dieses Formular der Anmeldung zur Abschlussprüfung bei.**

Ausbildungsstätte:

Praktikumsstätte:

Firma:

Firma:

Ausbilder/in: _____

Ansprechpartner/in : _____

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____

Rechtsgrundlage:

Auszug aus der Verordnung in der Fassung vom 31. Oktober 2016 über die Berufsausbildung zum Bauzeichner/zur Bauzeichnerin:

§3 Gliederung der Berufsausbildung

In der Berufsausbildung zum Bauzeichner/zur Bauzeichnerin sind

1. im ersten/zweiten Ausbildungsjahr in mindestens 10 Wochen insbesondere Fertigkeiten und Kenntnisse aus der laufenden Nummer 10 der Verordnung zum Berufsbild Bauzeichner in überbetrieblichen oder in betrieblichen Ausbildungsstätten zu vermitteln.

(§ 4 Nr. 10) Mitwirken bei Bauprozessen und Durchführen von Bauarbeiten

Die nachfolgenden Fertigkeiten und Kenntnisse sind im Rahmen von prozesshaften Abläufen und praktischen Baustellentätigkeiten zu vermitteln:

- a) Baugruben und Gräben herstellen
- b) Bewehrungen einbauen, Beton einbringen
- c) Baukörper aus Steinen herstellen
- d) Bauteile aus Holz oder Stahl herstellen und einbauen
- e) Bauteile im Ausbau herstellen, Gräben und Baugruben sichern, Rohrleitungen einbauen, Decken und Beläge herstellen oder Pflanzungen anlegen

2. im zweiten Ausbildungsjahr in mindestens 2 Wochen insbesondere Fertigkeiten und Kenntnisse aus der laufenden Nummer der Verordnung zum Berufsbild Bauzeichner in überbetrieblichen oder in betrieblichen Ausbildungsstätten zu vermitteln.

(§ 4 Nr. 11) Bestandsaufnahme und Vermessung

Die nachfolgenden Fertigkeiten und Kenntnisse sind im Rahmen von prozesshaften Abläufen und praktischen Baustellentätigkeiten zu vermitteln:

- a) Vermessungsgeräte unterscheiden und handhaben
- b) Methoden der Lagemessungen auswählen und Lagemessungen durchführen
- c) Höhenmessungen mit unterschiedlichen Messgeräten durchführen
- d) Messfehler feststellen und beheben
- e) örtliche Gegebenheiten aufnehmen und darstellen
- f) Messdaten, insbesondere in rechnergestützte Systeme, übernehmen
- g) Fotodokumentationen erstellen

Pflichtpraktika im Rahmen einer Ausbildung, von Schulformen oder eines Studiums können angerechnet werden. Hierzu sind Nachweise zu den Inhalten der IHK zur Prüfung vorzulegen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Miliha Muharemovic
Ausbildungsberaterin
Tel. 0441 2220-467 | Fax 0441 2220-468
E-Mail: miliha.muharemovic@oldenburg.ihk.de